

Strafvollstreckung: Justizhaus setzt auf intensive Begleitung, um die Rückfallgefahr zu verringern

„Sexualstraftäter müssen begleitet werden“

Als Anfang Juni öffentlich bekannt wurde, dass ein mehrfach vorbestrafter Sexualverbrecher neben einer Grundschule in der Gemeinde Weismes wohnt, ging ein Aufschrei durch die örtliche Bevölkerung. Die Frage, wie unsere Gesellschaft mit solchen Situationen umgehen soll, bleibt ein hochsensibles Thema.

• WEISMES/EIFEL
VON ARNO COLARIS

In einer Petition hatten Eltern, Anwohner und andere Personen einen unverzüglichen Wohnortwechsel des Betroffenen gefordert. „Dass sich in solchen Situationen erst einmal Ängste breit machen, ist verständlich, jedoch wird die begleitende Arbeit mit Sexualstraftätern in der Gesellschaft oft nicht wahrgenommen. Dabei ist sie unerlässlich“, erklärt Maria Poth, Referatsleiterin Strafvollstreckung des Fachbereichs Justizhaus.



Maria Poth, Referatsleiterin Strafvollstreckung des Fachbereichs Justizhaus, bedauert, dass die sehr wichtige, begleitende Arbeit mit Sexualstraftätern in der Öffentlichkeit kaum bekannt ist. Foto: dpa

Sexualstraftaten gegenüber Minderjährigen machen zwei Prozent der Akten aus.

Seit der Reform des Justizwesens im Zuge der Dutroux-Affäre sind die 1999 eingesetzten Justizhäuser für die begleitende Arbeit mit Straftätern zuständig.

Sexualstraftaten gegenüber Minderjährigen machten bis 2020 weniger als ein Prozent der Akten aus. „Meist handelt es sich bei den Opfern um Familienangehörige oder aus dem näheren Umfeld. Seit 2021 steigt der Prozentsatz wahrscheinlich auch wegen der vermehrten Aufdeckung von Taten im Bereich der Weitergabe oder des Besitzes von kinderpornografischem Material“, so Maria Poth.

Die Arbeitsweise und Deontologie sowie strikte Richtlinien und Arbeitsanweisungen geben den Justizassistenten den Rahmen vor, der es ihnen ermöglicht, mit Sexualstraftätern zu arbeiten. „Ziel unserer Arbeit ist es, die Rückfallgefahr zu vermeiden. Darüber hinaus arbeiten wir mit den Tätern an einem Ausstieg aus der Kriminalität, indem wir ihre Handlungsfähigkeit mobilisieren und die Entwicklung jedes Einzelnen anregen, fördern und unterstützen.“

Neben Gutachten, der Gerichtsakte und den Urteilen seien die Auflagen das wichtigste Werkzeug der Justizassistenten. „Dadurch haben wir

die Möglichkeit, die Täter zu begleiten und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, aber auch in Zusammenarbeit mit der Polizei zu kontrollieren. Wir helfen den Tätern, einen klaren und umsetzbaren Eingliederungsplan zu erarbeiten, um einem Rückfall entgegenzuwirken. Auch wenn es keine Garantie gibt, sind wir der Überzeugung, dass nur in der Zusammenarbeit mit den Straftätern etwas verändert werden kann.“

Wenn die gesamte Strafe verbüßt ist, sind weitere Auflagen nicht möglich.

Ein Sexualstraftäter, der seine gesamte Gefängnisstrafe verbüßt habe, könne dagegen nicht mehr unter Auflagen freigelassen werden und daher sei eine Hilfestellung oder Kontrolle der Justizassistenten nicht mehr möglich, es sei denn, die Person bitte freiwillig um Hilfe. „Dabei spielen diese Hilfe und eine therapeutische Aufarbeitung in meinen Augen eine große Rolle. Strafe reicht nicht aus. Das Vorhandensein von Begleitung wirkt sich auf die Kontrolle des Täters über sich selbst aus. Das Fehlen einer Betreuung hingegen ist ein Unsicherheitsfaktor für den

Sexualstraftäter.“ Die Einbindung der Sexualstraftäter in einen Veränderungsprozess sei aus Sicht der Experten die beste Form des Schutzes der Gesellschaft.

Die Justizhäuser arbeiten aber nicht nur mit den Straftätern, sondern auch mit den Opfern zusammen. „Ich vertrete zwar das Referat Strafvollstreckung und bin auch dafür verantwortlich, aber ich empfinde als Mutter sehr großes Mitgefühl und die Taten lassen mich nicht kalt“, betont Maria Poth. „Auch meine Kollegen haben größtenteils selbst Kinder. Kinder gehören zu unserem Alltag dazu und gerade deshalb verstehe ich unsere Arbeit als so wichtig. Wir tragen dazu bei, einen Teil von Sicherheit zu geben. Dazu gehört auch ein gewisses Maß an Professionalität, wodurch wir die Taten weder entschuldigen noch verstehen, aber mit den Tätern an ihrer Situation arbeiten, nach Auswegen und Lösungen zu suchen.“

Die angewandte Methode sei die der „Hilfe-Kontrolle“. „Wir helfen Auflagen einzuhalten und bieten darüber hinaus jegliche Hilfestellung. Zusätzlich kontrollieren wir die Auflagen. Sie sind unser Werkzeug, aber wir arbeiten auch an anderen Aspekten des Lebens, wenn es nötig ist, und gehen auf verschiedene Schwierigkeiten ein, um einen Ausstieg aus der Kriminalität

zu vereinfachen und ermöglichen.“ Die Beziehung, der Aufbau von Vertrauen spiele dabei eine große Rolle. „Wenn der Täter kein Vertrauen zum Justizassistenten aufbaut, ist die Maßnahme nur schwierig durchführbar. Um die Beziehung aufbauen zu können, benötigt es eine gute Technik der Kommunikation. Die Kommunikation steht daher im Mittelpunkt der Arbeit des Justizassistenten.“

Die Opfer haben bei den Auflagen ein Mitspracherecht.

Parallel arbeiten Justizassistenten eng mit den Opfern zusammen, und zwar vor, während und nach der Prozedur. „Opfer haben ein Mitspracherecht und können z.B. bei Gericht anfragen, dass den Tätern Auflagen erteilt werden. Eine Auflage kann zum Beispiel sein, nicht in die Gegend zu ziehen, in der das Opfer wohnt“, erklärt Maria Poth.

In der sogenannten Strafgefangenbetreuung begleitet das Justizhaus die Täter während der Haft und bereitet die Entlassung mit den Personen vor. Die Mitarbeiter begleiten die Täter auch über die Haft hinaus, wenn diese es wünschen.

Die Justizassistenten des

Strafbereichs sind meistens während der Haft tätig werden: Wenn die Täter z.B. einen Hafturlaub oder eine vorzeitige Entlassung beantragen, werden die Justizassistenten aus dem Strafbereich beauftragt, Sozialuntersuchungen im Umfeld zu machen, in das der Täter sich niederlassen will: „Wie ist die Umgebung (z.B. Nähe zu einer Schule...)? Wer wohnt im Haus (Minderjährige?...)? Was weiß das Umfeld über die Taten? Wie soll die Entlassung aussehen? Wie kann/will das Umfeld den Straftäter unterstützen? sind Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt und beantwortet werden müssen.“

Die Justizassistenten arbeiten immer mit einem Mandat und müssen regelmäßig Bericht über den Verlauf und die Entwicklung der Maßnahme erstatten. Die Polizei erstattet ebenfalls Bericht. Somit laufen die Fäden bei den Richtern und der Staatsanwaltschaft zusammen. Den Straftätern kann zur Auflage gemacht werden, mit dem Justizassistenten zusammenzuarbeiten, einen festen Wohnsitz zu haben, einer spezialisierten Therapie zu folgen oder regelmäßig einen Psychiater zu sehen, einer Arbeit nachzugehen. „Es kann aber auch individuelle Auflagen geben. Wenn die Taten zum Beispiel unter Alko-

holeinfluss geschehen sind und dies mit als ein Grund angesehen wird, werden die Auflagen dahingehend angepasst.“

Darüber hinaus gebe es Verbote, die durch die Polizei kontrolliert werden, die aber mit den Justizassistenten besprochen und erarbeitet werden: Keinen Kontakt zum Opfer haben, keinen unbeaufsichtigten Kontakt zu Minderjährigen unterhalten, das Verbot, sich an gewissen Orten aufzuhalten usw. „Der Justizassistent bespricht zum Beispiel mit dem Täter wie er sich zu verhalten hat, wenn er dem Opfer zufällig begegnet oder wenn er in Kontakt zu Minderjährigen gerät.“

Bei schweren Straftaten sitzen die Täter oft lange Haftstrafen ab und die Entlassung wird durch die Strafgefangenenbetreuung akribisch mit ihnen vorbereitet. „Das Justizhaus nimmt frühzeitig Kontakt mit den spezialisierten Therapeuten des BTZ auf, die mit den Sexualstraftätern arbeiten“, erklärt Maria Poth. Der Rahmen ist durch den Gesetzgeber vorgegeben und vor Beginn der Therapie muss eine Konvention zwischen Sexualstraftäter, Justizassistent und Therapeuten unterzeichnet werden. „Wichtig ist hier ein gemeinsames Treffen der Beteiligten, um dem Sexualstraftäter die notwendige Offenheit, aber auch Deutlichkeit zu signalisieren“, so Maria Poth.

Wenn, wie unlängst in der Gemeinde Weismes der Fall, ein Straftäter seine Strafe verbüßt hat, kann man ihm nicht einfach eine zusätzliche Strafe oder Auflagen ohne gesetzliche Grundlage auferlegen. Hilfe, Begleitung kann hier nur auf Anfrage stattfinden. „Wenn Personen nach jahrelanger Inhaftierung entlassen werden, weil sie die ganze Strafe abgesessen haben, dann lässt der Dienst der Strafgefangenenbetreuung, deren Mitarbeiter die Entlassung mit vorbereitet haben, die Personen aber nicht ohne Hilfsangebot ziehen. Es wird immer nochmal Kontakt zu der Person aufgenommen, um zu sehen, wie diese „draußen“ zurechtkommt. Ab hier ist aber nur eine freiwillige Mitarbeit möglich.“

Zusätzlich bietet das Justizhaus eine Erstberatung an, die anonym ist und an die jeder Bürger sich während der Öffnungszeiten telefonisch oder persönlich wenden kann, wenn er Fragen hat oder nicht weiß was zu tun ist.

 www.justizhaus.be

Kontrollen: Die Polizeizone Eifel ist der Auffassung, dass man der Arbeit der Justizbehörden Vertrauen schenken kann

„Die Revierbeamten erfüllen eine wichtige Aufgabe“

• ST.VITH/EIFEL

Hauptinspektor Olivier Colling ist in der Polizeizone Eifel u. a. für die Überwachung der Auflagen von Straftätern mitverantwortlich.

Eine wichtige Rolle komme in diesem Zusammenhang den Revierbeamten zu. „Die sogenannte Revierarbeit wird in unserer Gegend immer noch akribisch praktiziert. Das beginnt mit der Wohnsitzüberprüfung, die bei jedem Wohnsitzwechsel vorgenom-

men wird. Dabei wird u. a. die Identität, die Herkunft und die Fahndung der betreffenden Personen überprüft.“

Wenn man es mit einer wegen Pädophilie vorbestraften Person zu tun habe, sei man entsprechend aufmerksam: „Ist das Strafmaß aber einmal beglichen, gilt jeder (Ex)-Straftäter als „freier Mensch“. Demnach kann man ihm nicht verbieten, sich ein Haus oder eine Wohnung seiner Wahl zu kaufen oder zu mieten. In fast

allen größeren Dörfern gibt es Schulen und man kann nicht jedes Risiko ohne entsprechende gesetzliche Grundlage von vorneherein ausschließen.“

Darüber hinaus gelte in einem Rechtsstaat wie Belgien die Unschuldsvermutung und könne es sich auch bei vorbestraften Sexualstraftätern um Personen handeln, die resozialisiert sind und therapeutisch behandelt wurden.

Wenn es Auflagen gibt, ist

die Polizei mit deren Kontrolle beauftragt. „Wir unterscheiden zwischen zwei verschiedenen Formen von Auflagen, zum einen Auflagen während eines Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens und zum anderen Auflagen, die die betreffende Person im Rahmen ihres Urteils (z. B. frühzeitige Freilassung, erleichterte Haftbedingungen usw.) erhalten hat.“ Der Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei erfolgt da-

bei über ein informatisiertes System. „Wir haben dann den Auftrag, die Person zu kontaktieren, sie an die Auflagen zu erinnern bzw. die Auflagen zu überwachen und sollten Verstöße gegen die Auflagen festgestellt werden, werden diese der Staatsanwaltschaft und dem Justizhaus über die Austausch-Plattform mitgeteilt.“

Olivier Colling empfiehlt Bürgern, die Auffälligkeiten feststellen, die auf ein strafbares Verhalten schließen lassen

könnten, sich bei der Polizei zu melden. „Das gilt insbesondere auch für Hinweise auf mögliche pädophile Straftaten, ohne jedoch die betreffenden Person vorzuverurteilen. Solchen Hinweise gehen wir selbstverständlich nach und überprüfen sie. Diese Aufgaben sollte man Polizei und Justiz überlassen, weil öffentlichkeitswirksame Aktionen nicht unbedingt zielführend sind – gerade in solch heiklen Angelegenheiten.“ (arco)